

## **Satzung**

# **LANDJUGENDVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.**

---

### **Teil I      Allgemeiner Teil**

- § 1    Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2    Grundsatz
- § 3    Ziel und Aufgaben
- § 4    Gemeinnützigkeit

### **Teil II      Mitgliedschaft**

- § 5    Mitglieder
- § 6    Ordentliche Mitglieder
- § 7    Außerordentliche Mitglieder
- § 8    Aufnahme von Mitgliedern
- § 9    Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10   Beiträge
- § 11   Beendigung der Mitgliedschaft

### **Teil III     Organe**

- § 12   Aufbau des Landjugendverbandes
- § 13   Organe der Landesebene
- § 14   Landesversammlung
- § 15   Landesausschuss
- § 16   Landesweite Kreisausschusssitzung
- § 17   Landesvorstand
- § 18   Arbeitskreise und Ausschüsse
- § 19   Wahlen

### **Teil IV     Schlussbestimmungen**

- § 20   Mitgliedschaften des Landjugendverbandes
- § 21   Geschäftsführung
- § 22   Finanzen
- § 23   Geschäftsordnung
- § 24   Haftung
- § 25   Auflösung

## **Teil I                    Allgemeiner Teil**

### **§ 1     Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 13.09.1950 gegründete Landesverband der Landjugend führt als eingetragener Verein den Namen „Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V.“ – nachstehend als Landjugendverband bezeichnet.
2. Der Landjugendverband ist der Zusammenschluss aller Landjugendgruppen und Kreislandjugendverbände des "Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V."
3. Sitz des Landjugendverbandes ist Rendsburg.
4. Der Landjugendverband ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Registernummer lautet VR Nr. 129 RD.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2     Grundsatz**

Der Landjugendverband ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes und jede/m, der/die sich ihr zugehörig fühlt.

### **§ 3     Ziel und Aufgaben**

1. Der Landjugendverband versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und Erwachsenenbildung. Der politische Grundgedanke ist die Teilhabe und Partizipation von Jugendlichen an einer lebendigen Demokratie, gerade im ländlichen Raum.
2. Die Aufgaben erstrecken sich u.a. auf:
  - a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegenüber der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
  - b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
  - c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenverhalten;
  - d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
  - e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organisationen;
  - f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
  - g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
  - h) die Durchsetzung der Ziele des Landjugendverbandes unter Wahrung der Rechte und Belange seiner Mitglieder;
  - i) Förderung der Arbeit der Untergliederungen sowie die Beschaffung der Mittel hierzu;
  - j) Förderung des Wohlfahrtswesens in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Landjugendverband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landjugendverbandes erhalten. Der Landjugendverband darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Der Landjugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Landjugendverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist erstmals durch Schreiben des Finanzamtes Rendsburg vom 24.03.1955 erfolgt. Der Landjugendverband ist als jugendpflegerische Vereinigung durch Erlass des Kultusministeriums des Landes Schleswig-Holstein anerkannt worden.

## **Teil II Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Mitglieder**

Der Landjugendverband hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

#### **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des Landjugendverbandes sind die Kreislandjugendverbände und die Ortsgruppen in den Kreisen, in denen kein ordentlicher Kreislandjugendverband besteht.
2. Löst sich ein Kreislandjugendverband auf, können sich die Ortsgruppen entweder selbst auf Landesebene vertreten (siehe Abschnitt III) oder anderen Kreislandjugendverbänden beitreten.

#### **§ 7 Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

##### **1. Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder des Landjugendverbandes können natürliche oder juristische Personen sein, die die Arbeit des Landjugendverbandes unterstützen möchten.

##### **2. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder des Landjugendverbandes können Landjugendliche sein oder werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Arbeit des Landjugendverbandes verdient gemacht haben. Insbesondere langjährige Vorstandsmitglieder oder Delegierte können zu Ehrenmitgliedern durch die Landesversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.

## **§ 8 Aufnahme von Mitgliedern**

Je nach Form der Mitgliedschaft erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes wie folgt:

### 1. Ordentliche Mitglieder

Gründet sich ein Kreislandjugendverband, deren Ortsgruppen Zweck und Ziel des Landesverbandes anerkennen, kann er auf seinen schriftlichen Antrag von der Landesversammlung oder dem Landesausschuss mit einfacher Mehrheit in den Landjugendverband aufgenommen werden.

### 2. Fördernde Mitglieder

Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird in Kenntnis gesetzt.

### 3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch Mitglieder und durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Der Antrag ist mündlich zu begründen. Die Landesversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Je nach Form der Mitgliedschaft unterscheiden sich folgende Rechte und Pflichten.

### 1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen wesentlichen Vorgängen von Bedeutung.
- b) sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Landjugendverbandes teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Landjugendverband bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere:

- a) durch die Teilnahme an den Organtagungen (siehe Delegiertenschlüssel) des Landjugendverbandes;
- b) die Beschlüsse der Organe des Landjugendverbandes auszuführen;
- c) den Landjugendverband über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich der Landjugendarbeit zu unterrichten;
- d) den Landjugendverband zu ihren Kreisversammlungen oder den entsprechenden Veranstaltungen einzuladen;
- e) die von der Landesversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

### 2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf grundsätzliche Informationen, wie den Jahresbericht und die Teilnahme an der Landesversammlung.

## **§ 10 Beiträge**

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Landesversammlung festgelegt wird.
2. Eine Landjugendgruppe hat den von der Landesversammlung beschlossenen Beitrag entsprechend ihrer Mitgliedszahlen zum Stichtag 30. September eines Jahres für das laufende Kalenderjahr an den Landjugendverband abzuführen. Zum Zweck der rationellen Abwicklung ist der Landjugendverband berechtigt, Gruppenbeiträge sowie finanzielle Vorleistungen des Landjugendverbandes per Lastschrift einzuziehen.
3. Die Umlagen zum Defizitausgleich des Landjugendverbandes tragen die Kreislandjugendverbände anteilig der Mitgliederzahlen ihrer Untergliederungen, soweit die Landesversammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Die Umlagen zum Defizitausgleich dürfen jährlich den 0,5 fachen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem mitgliederbezogenen Beitrag zusammen.  
Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht die Umlage auf ihre Untergliederungen umzulegen.
4. Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt.
  - a) Der Austritt von außerordentlichen Mitgliedern ist schriftlich dem Landesvorstand mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende.
  - b) Der Austritt ordentlicher Mitglieder bedarf eines Beschlusses der Kreisversammlung, welcher mit 2/3-Mehrheit gefasst werden muss.
2. Ausschluss bei satzungswidrigem bzw. verbandsschädigendem Verhalten (z.B. Verstoß gegen die Beschlüsse der Organe des Landjugendverbandes).
  - a) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Landesversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - b) Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Landesversammlung vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.
  - c) Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem auszuschließenden Mitglied zusätzlich schriftlich mitzuteilen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

## **Teil III    Organe**

### **§ 12    Aufbau des Landjugendverbandes**

1. Der Landjugendverband gliedert sich als Landesverband in:
  - a) Kreislandjugendverbände, deren Mitglieder sämtliche Landjugendgruppen des jeweiligen Kreises sind.
  - b) Landjugendgruppen, deren ordentliche Mitglieder natürliche Personen sind.
2. Die Untergliederungen sind grundsätzlich nicht rechtsfähige Vereine. Zielt die Änderung der Satzung eines ordentlichen Mitgliedes auf eine Eintragung als Verein, bedarf dieses der Genehmigung des Landesvorstandes.
3. Die Untergliederungen verfügen über eine eigene Satzung, die den Mustersatzungen für Kreislandjugendverbände bzw. Landjugendgruppen entsprechen kann.
4. Die Satzungen der Untergliederungen dürfen der Landessatzung in wesentlichen Punkten nicht widersprechen. Sie sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 13    Organe der Landesebene**

Die Organe des Landjugendverbandes sind die Landesversammlung, der Landesausschuss, die landesweite Kreisausschusssitzung und der Landesvorstand.

### **§ 14    Landesversammlung**

Die Landesversammlung ist das oberste beschließende Organ des Landjugendverbandes. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und legt die Grundsätze und die Gesamtplanung für die Arbeit fest.

1. Der Landesvorstand muss mindestens 1 x im Jahr die Landesversammlung einberufen. Wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder des Landjugendverbandes es verlangen, muss sie unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.
2. Die Landesversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Landesvorstandes;
  - b) die Wahl von drei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen;
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - d) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Landesverbandes;
  - e) Änderungen/Erweiterungen der Geschäftsordnung;
  - f) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
  - g) Genehmigung des Jahresabschlusses für das vorangegangene und des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr;

- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
  - i) Ausschluss inaktiver Gruppen, die seit 3 Jahren keinen Jahresmeldebogen abgegeben und keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben;
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Landjugendverbandes.
3. Der Landesversammlung gehören an:
- a) mit Stimmrecht: die Delegierten der ordentlichen Mitglieder entsprechend ihrer Mitgliederzahl und der Landesvorstand. Delegiert werden können nur Vorstandsmitglieder der Kreislandjugendverbände und Ortsgruppen.
  - b) ohne Stimmrecht: übrige, nicht Delegierte Landjugendliche aus den Untergliederungen; außerordentliche Mitglieder
4. Ordentliche Mitglieder entsenden Delegierte entsprechend der Anzahl der Mitglieder ihrer Ortsgruppen, je 50 angefangene Mitglieder eine/n Delegierte/n.
5. Anträge
- a) Anträge kann jedes Mitglied eines Organs des Landjugendverbandes sowie Landjugendgruppenvorstände stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 28 Tage vor der Sitzung (siehe Punkt 7) dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
  - b) Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
  - c) Satzungsänderungen können vom Landesvorstand und von den ordentlichen Mitgliedern beantragt werden. Über diese entscheidet die Landesversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit seiner anwesenden Delegierten. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis 28 Tage vor Beginn der Landesversammlung dem Landesvorstand einzureichen.
6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- a) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - b) Die Beschlüsse auf der Landesversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - c) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Delegierten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
7. Einladung und Einladungsfristen
- Die Einladung für die Landesversammlung muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Einladungsfrist auf 10 Tage verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung und das Protokoll der vorherigen Sitzung beizufügen.

## 8. Protokollführung

Über die Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bei der nächsten Versammlung genehmigt werden.

## § 15 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss setzt sich aus dem Landesvorstand und den Vorstandsmitgliedern der Kreislandjugendverbände und Ortsgruppen zusammen.
2. Pro ordentliches Mitglied (Kreislandjugendverband) müssen 2 und dürfen 4 Delegierte am Landesausschuss teilnehmen. Delegiert werden können nur Vorstandsmitglieder der Kreislandjugendverbände und ihrer Ortsgruppen.
3. Der Landesvorstand muss den Landesausschuss mindestens 3 x im Jahr einberufen. Wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder es verlangen, muss er unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
4. Die Aufgaben des Landesausschusses sind u.a.:
  - a) Nachwahlen des Landesvorstandes;
  - b) Änderungen/Erweiterungen der Geschäftsordnung;
  - c) Ideen und Vorschläge zur Jahresplanung;
  - d) Berufung von/Mitarbeit in Arbeitskreisen/Projektgruppen/Ausschüssen;
  - e) Förderung der Kommunikation und der Zusammenarbeit unter den Kreislandjugendverbänden und mit dem Landesverband.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen regelt die Geschäftsordnung.

## 5. Anträge

§ 14 Ziffern 5 a) und b) gelten entsprechend.

## 6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 14 Ziffer 6 gilt entsprechend.

## 7. Einladung und Einladungsfristen

Die Einladung für die Landesausschusssitzung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung und das Protokoll der vorherigen Sitzung beizufügen.

## § 16 Landesweite Kreisausschusssitzung

1. Die landesweite Kreisausschusssitzung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen, ausgenommen der Mitglieder des Landesvorstandes.

2. Die landesweite Kreisausschusssitzung ist mindestens 1x pro Jahr einzuberufen. Die ordentlichen Mitglieder koordinieren untereinander, wer einberuft.
3. Die landesweite Kreisausschusssitzung bereitet ggf. die Landesversammlung vor und tauscht sich ohne den Landesvorstand aus.  
Die Aufgaben der landesweiten Kreisausschusssitzung sind u.a.
  - a) Austausch der ordentlichen Mitglieder untereinander;
  - b) Diskussion/Aussprache über die Finanzen des Landesverbandes;
  - c) Vorbereitung von Anträgen für die Landesausschusssitzung und Landesversammlung.
4. Einladung und Einladungsfristen  
Die Einladung für die landesweite Kreisausschusssitzung erfolgt durch mindestens ein ordentliches Mitglied. Sie muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

## **§ 17 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus
  - a) dem Landesvorsitzenden und bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern;
  - b) der Landesvorsitzenden und bis zu drei gleichberechtigten Stellvertreterinnen;

Das Mindestalter der Vorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre.
2. Der Landesvorsitzende und die Landesvorsitzende gemeinsam oder der Landesvorsitzende oder die Landesvorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten den Landjugendverband gerichtlich und außergerichtlich.  
Sie führen die Geschäfte des Landesverbandes im Auftrag des Vorstandes und üben die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Verbandes aus.
3. Der Landesvorstand soll bei Bedarf, mindestens aber 6 x im Jahr, zusammen kommen. Wenn ein ordentliches Mitglied es verlangt, muss er unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb einer Woche in Kontakt treten.
4. Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Landjugendverbandes zuständig, soweit nicht gem. §§ 14 und 15 die Landesversammlung und der Landesausschuss zuständig sind.
5. Den Mitgliedern des Landesvorstandes *kann*, statt einzeln nachgewiesenen Aufwands, eine angemessene pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, durch die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes für den Landjugendverband stehen, abgegolten werden.  
Der Landesausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der nachgewiesene Aufwand oder eine pauschale Aufwandsentschädigung an den Landesvorstand zu zahlen ist. Im Falle einer pauschalen Entscheidung entscheidet der Landesausschuss über deren Höhe.

6. Anträge

Anträge kann jedes Vorstandsmitglied sowie die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle stellen.  
Der § 14 Ziffer 5 a) und b) gilt entsprechend.

7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der § 14 Ziffer 6 gilt entsprechend.

8. Einladung und Einladungsfristen

Die Einladung für die Vorstandssitzung muss mindestens 7 Tage vorher schriftlich oder per Mail erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Einladungsfrist auf einen Tag verkürzen.

### **§ 18 Arbeitskreise und Ausschüsse**

1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Organe des Landjugendverbandes Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.
2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

### **§ 19 Wahlen**

1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/Wahlleiterin geleitet. Er/Sie wird von zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen unterstützt.
2. Bei den Wahlen des Landesvorstandes oder von Arbeitskreisen und Ausschüssen kann jede Person vorgeschlagen werden, die Mitglied in einer Ortsgruppe ist.
3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
4. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmzahl in den zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt, gewählt ist.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse (§ 17) beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen beträgt 3 Jahre. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfzeit Mitglieder des Landesvorstandes sein. Auf begründeten Vorschlag des Landesvorstandes kann eine kürzere Amtszeit von der Landesversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen können auf einer Landesausschusssitzung nachgewählt werden, wenn ihr Posten vor Ablauf der Amtszeit frei wird bzw. nicht besetzt werden konnte.
7. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

## **Teil IV Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Mitgliedschaften des Landjugendverbandes**

1. Der Landjugendverband ist Mitglied im Bund der Deutschen Landjugend und im Landesjugendring.
2. Vertreter/innen, die durch den Landjugendverband in andere Gremien und Organisationen entsandt werden, werden vom Vorstand benannt.

### **§ 21 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung des Landjugendverbandes obliegt dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin, der oder die vom Landesvorstand eingestellt wird.
2. Zur Unterstützung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin kann der Landesvorstand weitere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einstellen.

### **§ 22 Finanzen**

1. Die Kasse des Landjugendverbandes wird von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin verwaltet. Die Verwaltung umfasst die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.
2. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes des Landjugendverbandes zu überprüfen. Sie können auch die Jahresrechnungen der Landjugendgruppen und der Kreislandjugendverbände im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.

### **§ 23 Geschäftsordnung**

1. Der Landjugendverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist eine Ergänzung der Satzung und wie diese für alle Mitglieder bindend.
2. Die Geschäftsordnung regelt weitere Einzelheiten der Arbeit des Landjugendverbandes.
3. Über die Geschäftsordnung stimmen die Landesversammlung und die Landesausschusssitzung mit einfacher Mehrheit ab.

### **§ 24 Haftung**

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Landjugendverband ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## **§ 25 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Landjugendverbandes beschließt die Landesversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine bzw. mehrere als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaften, die es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat/haben. Die anfallsberechtigten Körperschaften werden durch die Landesversammlung bestimmt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.